

18G - EINSTELLUNG VON FAHRZEUGEN MIT VERBRENNUNGSMOTOREN UND E-FAHRZEUGEN IN GEBÄUDEN MIT HEULAGERUNG

Abweichend von Punkt V, 2 der Zusatzbedingungen für die Landwirtschaftliche Feuerversicherung dürfen Kraftfahrzeuge mit Verbrennungsmotor (z.B. Traktoren, Zugmaschinen) sowie E-Fahrzeuge in Gebäuden, in denen leicht brennbare Stoffe (z.B. Heu- und Strohlagerung) lagern, abgestellt werden. Ladestationen von E-Fahrzeugen dürfen nicht in den oben angeführten Gebäuden aufgestellt werden.